

DER RECHTSSCHUTZ IM KLAREN FALL

Die ZPO-CH stellt dem Gläubiger ein kostengünstiges und effizientes Verfahren zur Verfügung. Wenn der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist und die Rechtslage klar, kann er mit einem Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen rasch zu einem Entscheid über das materielle Recht kommen. Das Ausserordentliche daran: Der Entscheid fällt im summarischen Verfahren.

Art. 257 ZPO-CH

¹ Das Gericht gewährt Rechtsschutz im summarischen Verfahren, wenn:

- a. der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar ist; und**
- b. die Rechtslage klar ist.**

² Ausgeschlossen ist dieser Rechtsschutz, wenn die Angelegenheit dem Officialgrundsatz unterliegt.

³ Kann dieser Rechtsschutz nicht gewährt werden, so tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein.

„Wenn Sachverhalt und Rechtslage liquide sind, soll die Klägerin rasch — d.h. ohne Schlichtungsversuch und ohne die unnötige Einlässlichkeit der ordentlichen oder vereinfachten Verfahrens — zu ihrem Recht kommen.“¹

Das Verfahren ist summarisch, der Entscheid hat jedoch dieselben Wirkungen wie ein Entscheid nach einem ordentlichen oder vereinfachten Verfahren. Die beklagte Partei kann dem schnellen Verfahren ein Ende setzen, indem sie — ähnlich wie bei der provisorischen Rechtsöffnung — Einwände glaubhaft macht.²

Wenn die Klägerin nicht Recht bekommt, wird auf das Gesuch in der Regel nicht eingetreten. Die Klägerin kann immer noch eine Klage einreichen. Nur wenn die beklagte Partei beweist, dass die Forderung nicht besteht, wird das Gesuch „abgewiesen“; eine Klage ist dann nicht mehr möglich.

¹ Gasser/Rickli, ZPO-Kurzkommentar Art. 257 N 2

² Gasser/Rickli, ZPO-Kurzkommentar Art. 257 N 7